

Gemeinsame Stellungnahme

Maßnahmen zum Ausbau der Güllevergärung

Mehr Klimaschutz und Erneuerbare Energien mit einer nachhaltigen
Tierhaltung verbinden

28.08.2019

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie (BBE), Deutscher Bauernverband (DBV), Fachverband Biogas (FvB) und
Fachverband Holzenergie (FvH).

Das Wichtigste in Kürze

- *Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) emittieren bei einer offenen Lagerung das Treibhausgas (THG) Methan. Die Vergärung von Wirtschaftsdünger in einer Biogasanlage reduziert dessen Methanemissionen auf ein Minimum. Biogasanlagen, die ganz oder anteilig Wirtschaftsdünger vergären, stellen damit eine der wenigen Optionen dar, Treibhausgasemissionen aus der Viehhaltung zu reduzieren.*
- *Rund 25 Prozent des in Deutschland anfallenden Wirtschaftsdüngers wird in Biogasanlagen vergoren (Stand: Ende 2017). Dies spart Treibhausgasemissionen von etwa 2,19 Millionen Tonnen (Mio. t) CO₂-Äquivalent allein durch die Vermeidung der Methanemissionen aus der Lagerung der Wirtschaftsdünger in der Viehhaltung ein. Hinzu kommt die Vermeidung von THG-Emissionen durch die Bereitstellung klimafreundlicher Energie.*
- *Ein realistisches Ziel ist eine Steigerung des Anteils auf 60 Prozent bis 2030. Damit würden gegenüber heute zusätzlich 3,06 Mio. t CO₂-Äquivalent in der Wirtschaftsdüngerlagerung vermieden.*
- *Das wichtigste Instrument, um die Güllevergärung weiter auszubauen und einen Rückbau der bestehenden Gülleanlagen zu verhindern, ist die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Hier sollte vor allem die Sondervergütungsklasse weiterentwickelt und insbesondere auch auf Anlagen ausgedehnt werden, deren EEG-Vergütungszeitraum ausläuft. Weiterhin ist es sinnvoll, die Gebotshöchstwerte im Ausschreibungsverfahren anzuheben und ergänzende Instrumente abseits des EEG zu erproben, z.B. Finanzhilfen aus der Klima- oder Umweltpolitik, um drohenden Strafzahlungen bei Nichteinhaltung der Klimaziele zuvor zu kommen.*
- *Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) sollte möglichst schnell in deutsches Recht übertragen werden, um die Rahmenbedingungen für Biogas aus Gülle im Kraftstoffsektor aus Klimaschutzsicht zu setzen. Dazu sollte Deutschland den von der EU vorgegebenen Rahmen möglichst umfassend übernehmen.*
- *Um überbetriebliche kooperative Güllebiogasanlagen zu fördern, sollten im Gesellschaftsrecht Privilegierungstatbestände für Güllegenossenschaften geschaffen und Förderkredite gewährt werden.*
- *Darüber hinaus sollten technische Anforderungen im EEG, im Immissionsschutzrecht sowie im Abfallrecht weiterentwickelt werden.*
- *Für Investitionen in eine abgedeckte Lagerung von Gülle und Gärresten in Biogasanlagen sollten im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP der GAK) eine Förderung gewährt werden. Die Trennung der Vergütung über das EEG und der Agrarinvestitionsförderung sollte gewährleistet bleiben.*

Vorbemerkung

Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung strebt für alle Wirtschaftsbereiche ambitionierte Treibhausgaseinsparungsziele an. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Einhaltung der Klimaziele bis 2030 gesetzlich verankert wird. Für die Landwirtschaft bedeutet dies eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen (inklusive der in der Landwirtschaft verursachten energetischen Emissionen) um 31-34 Prozent bis 2030 gegenüber 1990. Die Emissionen der Landwirtschaft betragen 2017 knapp 66 Mio. t CO₂-Äquivalent, wovon rund 33 Mio. t CO₂-Äquivalent auf Methan entfallen. Diese stammen aus der Verdauung von Wiederkäuern sowie aus der Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Gülle und Mist). Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger vergären, fangen die bei der Lagerung anfallenden Methanemissionen auf und nutzen diese energetisch. Dadurch werden nicht nur in der Landwirtschaft Treibhausgase verringert, sondern auch im Energiesektor (Wärme und / oder Strom) oder dem Verkehrssektor durch den Ersatz fossiler Energieträger. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen stellt damit einen effizienten Weg dar, landwirtschaftliche (und energetische) Treibhausgasemissionen zu reduzieren und so die Sektorziele des Klimaschutzplans und die nationalen Klimaziele zu erreichen.

Zudem führen ein Ausbau der Güllevergärung – sowie der Ausbau der Bioenergieerzeugung generell – zum Aufbau von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Auf diese Weise stellt der Ausbau der Güllevergärung nicht nur eine entscheidende Maßnahme für Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Emissionsminderungen in der Landwirtschaft, sondern auch eine wichtige strukturpolitische Maßnahme für den ländlichen Raum dar.

Dieses gemeinsame Positionspapier der Bioenergie-Verbände stellt unter anderem auch eine Konkretisierung der „Klimastrategie 2.0“ des DBV vom Januar 2018 dar, mit dem Ziel, 60 Prozent des Wirtschaftsdüngers in 2030 in Biogasanlagen zu verwerten.

Potenziale

Rund 25 Prozent des in Deutschland anfallenden Wirtschaftsdüngers wird in Biogasanlagen vergoren (Stand: Ende 2017). Dies spart Treibhausgasemissionen von etwa 2,19 Mio. t CO₂-Äquivalent ein – allein durch die Vermeidung der Methanemissionen aus der Lagerung der Wirtschaftsdünger in der Viehhaltung. Hinzu kommt die Vermeidung von THG-Emissionen durch die Bereitstellung klimafreundlicher Energie. Nach Berechnungen des Fachverband Biogas e.V. (FvB) liegt das heutige Potenzial an Biogas, das pro Jahr realistischerweise aus Gülle gewonnen werden kann (insbesondere auch durch überbetriebliche Kooperationen und ggf. durch den zusätzlichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe), in folgender Größenordnung (Stand: Ende 2017):

	Biogas	Brutto-Strom (Bem.-Leistung)	Inst. Leistung (bei doppelter Überbauung)	Vermiedene Methanemissionen (in CO ₂ -Äquiv.)
Realistisches Potenzial ¹	30.000 GWh	1.300 MW	2.600 MW	5,25 Mio. t
Bereits genutzt	12.500 GWh	540 MW	1.080 MW	2,19 Mio. t
Freies Potenzial	17.500 GWh	760 MW	1.520 MW	3,06 Mio. t

Im Sinne des Klimaschutzes in der Energie- und Landwirtschaft, im Sinne einer dezentralen Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Kraftstoff sowie im Sinne einer sinnvollen Strukturpolitik für den ländlichen Raum muss es das Ziel der Politik sein, das freie Potenzial der Güllevergärung zu erschließen sowie die bestehende Güllevergärung zu erhalten.

¹ Angenommen wird, dass bis zu 60 Prozent des heute anfallenden Wirtschaftsdüngers realistischerweise für die Vergärung erschlossen werden können; für die Umrechnung in Strommengen bzw. installierte elektrische Leistung wird ein Wirkungsgrad von 38 Prozent angesetzt..

Maßnahmen

1. Sondervergütungsklasse im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) weiterentwickeln

Die Sondervergütungsklasse im EEG ist sinnvoll, ihre Ausgestaltung jedoch nicht ausreichend, um das Potenzial der Güllevergärung vollständig zu erschließen bzw. die bestehende Güllevergärung zukünftig zu erhalten. Zum einen ist die Beschränkung auf 75 Kilowatt (kW) Bemessungsleistung und 150 kW installierter Leistung sehr starr und hemmt effizientere Anlagenkonzepte. Zum anderen ist sie auf Neuanlagen beschränkt, so dass die Güllevergärung in Bestandsanlagen, deren erster Vergütungszeitraum ausläuft, nicht erfasst wird.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

1.1. Die heutige Begrenzung der Sondervergütungsklasse auf 75 kW Bemessungsleistung bzw. 150 kW installierter Leistung wird vielen Viehhaltungsbetrieben nicht gerecht, da dort zum Teil deutlich mehr Gülle anfällt. Die Grenze sollte deshalb auf 150 kW Bemessungsleistung erhöht und die Deckelung der installierten Leistung gestrichen werden. Ohne die Begrenzung der installierten Leistung wird es diesen Anlagen ermöglicht, bei gleicher Stromerzeugung Blockheizkraftwerke (BHKW) mit höherer Leistung einzusetzen. Diese haben einen höheren elektrischen und thermischen Wirkungsgrad und tragen damit zu wirtschaftlicheren Anlagenkonzepten bei. Zudem könnte dadurch eine saisonale Verschiebung der Güllevergärung von den Sommermonaten (in denen in Betrieben mit Weidehaltung weniger Gülle anfällt) auf die Wintermonate (bei denen der Wärmeeigenbedarf und der Bedarf externer Wärme höher ist) ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang muss Gülleanlagen in der Sondervergütungsklasse auch der Flexibilitätszuschlag gewährt werden, ohne den die Installation größerer BHKW nicht wirtschaftlich ist.

1.2. Bestandsanlagen, deren erster EEG-Vergütungszeitraum ausgelaufen ist, sollten die Möglichkeit erhalten, durch einen Wechsel in die Sondervergütungsklasse für Gülleanlagen einen zweiten Vergütungszeitraum zu erhalten (ggf. mit Abschlag bei der Vergütungshöhe).

2. Höchstwerte im EEG-Ausschreibungsverfahren anheben

Die Sondervergütungsklasse für Güllevergärung betrifft nur Anlagen mit einem Gülleanteil von mindestens 80 Prozent sowie einer Bemessungsleistung bis 75 kW bzw. nach der oben vorgeschlagenen Änderung bis 150 kW. Zur Erschließung weiterer Standorte und Einbindung anderer Anlagenkonzepte muss das Ausschreibungsverfahren im EEG geändert werden. Bei einer Vergütung bei aktuellem Gebotshöchstwert ist eine güllebetonte Vergärung nur in Ausnahmefällen zu realisieren.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Um die Güllevergärung auch jenseits von 150 kW Bemessungsleistung wirtschaftlich zu ermöglichen, sollten die Gebotshöchstwerte sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen angehoben werden. Für weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Ausschreibungsverfahrens sei auf das Positionspaper der Bioenergieverbände zum EEG 2017 verwiesen: https://www.bioenergie.de/download_file/force/989/606

3. Anforderungen an Gärproduktlager und JGS-Anlagen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weiterentwickeln

Bei der Güllevergärung bietet es sich an, das vormalige Güllelager als Gärproduktlager zu nutzen. So werden Investitionskosten für neue Lagerkapazitäten eingespart und die Vergärung von Gülle wird für Viehhaltungsbetriebe wirtschaftlich interessanter. Diese Umnutzung wird aber durch fachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen in der AwSV gehemmt.

Erstens: Anders als im Düngerecht gelten in der AwSV für Behälter zur Lagerung von Gärprodukten (einschließlich vergorener Gülle) andere Anforderungen als für Behälter zur Lagerung von (unvergorener) Gülle. Eine Umnutzung wird dadurch für den Landwirt weniger attraktiv und das Potenzial zur Reduzierung von Investitionskosten wird unnötig vergeben.

Zweitens: Der bestehende Behälter, der bislang zur Lagerung von Gülle genutzt wurde, wird aufgrund der Umnutzung im Genehmigungsverfahren entweder als Neuanlage oder die Umnutzung als wesentliche Änderung gewertet – der Umgang damit ist im Vollzug enorm uneinheitlich. Die Folge ist, dass unnötige Kosten für die Nachrüstung und Neugenehmigung des bestehenden Behälters oder sogar für den Bau eines neuen Behälters entstehen.

Drittens: Die Maßgaben der seit 2017 geltenden Düngeverordnung erfordern vermehrt überbetriebliches oder sogar überregionales Nährstoffmanagement. Dafür ist es erforderlich, Güllebehälter auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb für die Zwischenlagerung der Gärprodukte nutzen (sog „externe Gärproduktlagerung“) zu können. In dieser Hinsicht weist die AwSV jedoch eine Regelungslücke auf, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob bzw. unter welchen Maßgaben die externe Gärproduktlagerung wasserrechtlich zulässig ist bzw. zukünftig sein wird.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

3.1 Einführung einer Bestandsregelung, die sicherstellt, dass bei der funktionalen Umwidmung eines bestehenden Güllelagers in ein Gärproduktlager die betreffende Anlage als „bestehende Anlage“ und nicht als Neuanlage zu bewerten ist, die im Vergleich zur Neuerrichtung nur bestimmte Vorgaben einzuhalten hat.

3.2. Anpassung der AwSV, die zweifelsfrei sicherstellt, dass auch die Lagerung von Gärprodukten in den Güllebehältern anderer Betriebe zulässig ist.

4. Förderung kooperativer Organisationsformen für die Güllevergärung

Um auch kleinen landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zu eröffnen, ihren anfallenden Wirtschaftsdünger zu vergären, wäre es sinnvoll, Organisationsformen zu fördern, die darauf ausgerichtet sind, in Kooperation mit den Landwirten Wirtschaftsdünger zentral zu sammeln und in Biogasanlagen zu verwerten. Für Gesellschaften, in denen sich Landwirte zusammengeschlossen haben, deren Zweck der Betrieb einer Güllebiogasanlage und der Vertrieb der Energie ist, sollte auf gesellschaftsrechtlicher Ebene eine Andienungspflicht etabliert werden können. Gesellschafter dürfen dann auch nur andienende Landwirte sein. Ziel sollte sein, eine logistische Infrastruktur zu schaffen, die durch kooperative Organisationsformen betrieben wird. Beispielsweise könnte durch solch eine „Güllevergärungsgenossenschaft“ gewährleistet werden, dass auch kleinere landwirtschaftliche Betriebe ihren anfallenden Wirtschaftsdünger vergären können.

In der Organisationsform der Genossenschaft würde der beim Landwirt anfallende Wirtschaftsdünger in einem regelmäßigen Turnus abgeholt werden, um ihn anschließend in einer zentralen Biogasanlage zu vergären und das Gärrestprodukt wiederum an den Landwirt zurückgeliefert. Als Genossenschaftsmitglied würde der

Landwirt am Gewinn der Genossenschaft durch den Verkauf von z.B. Biomethan/Abwärme finanziell beteiligt werden oder könnte entsprechende Produkte von der Güllevergärungsgenossenschaft beziehen. Dadurch, dass die Logistik und der Betrieb der Biogasanlage auf eine kooperative Organisationsform ausgelagert werden, haben die Landwirte keinen spürbaren Mehraufwand, um ihren Wirtschaftsdünger zu vergären und gegebenenfalls auch noch einen finanziellen Vorteil durch die Aufbereitung und Verwertung des Düngers.

Vorgeschlagene Maßnahme:

Die Förderung solcher kooperativen Organisationsformen sollte durch Privilegierungstatbestände insbesondere im Genossenschafts-Gesetz verankert werden und gleichberechtigter Zugang zu Förderprogrammen oder Krediten sichergestellt werden.

5. Agrarinvestitionsförderung nutzen

In Zukunft sollte stärker berücksichtigt werden, dass die Güllevergärung neben der Energieproduktion auch eine Klima- und Umweltschutzleistung in der Landwirtschaft darstellt. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass die Güllevergärung ergänzend auch im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (GAK) förderfähig wird. Dabei ist darauf zu achten, dass das Verbot der „Doppelförderung“ zum EEG nicht verletzt wird.

Vorrangig in viehstarken Regionen, wo das Potential zur Vergärung von Gülle besonders hoch ist, meiden Biogasanlagenbetreiber aufgrund der zusätzlichen Aufnahme von Nährstoffen einen erhöhten Gülleeinsatz in ihrer Biogasanlage. Unter anderem die Regularien der novellierten DüV führen in Nordwestdeutschland, wo die Voraussetzungen grundsätzlich extrem positiv zu bewerten sind (hohe Stall- und Biogasanlagendichte und damit kurze Transportwege), zu der bundesweit niedrigsten Güllelennutzung (ca. 30 %). Anlagenbetreiber scheuen die Preisgestaltungen bei der notwendigen Abgabe von Gärresten, sodass der theoretisch mögliche hohe Gülleeinsatz ausbleibt. Eine explizite Förderung der Gärresttrocknung durch Abwärme aus Biogasanlagen oder mit Solartrocknern könnte aktuell ungenutzte Potentiale bei der Nutzung von Gülle zu Vergärung aufdecken, da die Kosten der notwendigen Gärrestverwertung kein Einsatzhemmnis mehr darstellen würden. Die Transportwürdigkeit der trockenen Gärreste würde sich dahingehend erhöhen, dass diese über weite Strecken wirtschaftlich in Ackerbauregionen verlagert werden könnten. Vorstellbar wäre auch eine Pelletierung. Dies würde nicht nur zu einem verminderten Einsatz von Mineraldüngern in Ackerbauregionen und damit THG-Einsparungen in der Düngerproduktion führen, sondern auch die Nährstoffsituation in nitratsensiblen Regionen nachhaltig entschärfen.

Vorgeschlagene Maßnahme:

Konkret sollten diejenigen investiven Aufwendungen für die abgedeckte Lagerung von Gülle und Gärresten in Biogasanlagen förderbar sein, die überwiegend Gülle/Mist vergären (Gülleanteil mindestens 50 Prozent), ebenso wie für Trocknungs- oder Separierungsanlagen.

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP der GAK) sollte hierfür eine Fördermöglichkeit eröffnet werden; die mit dem GAK-Rahmenplan 2019 eingeführte aufgestockte Förderung für Gülle-Lagerung (AFP Punkt 1.5.6.) sollte um Investitionen in Gülle-Vergärung und Gärresttrocknung erweitert und über 2021 hinaus fortgeführt werden.

Eine strikte Trennung der Vergütung über das EEG (Anlagenbetrieb) und der Agrarinvestitionsförderung (Lager, Abdeckung, ggf. emissionsarme Ausbringung) sollte gewährleistet bleiben. Dazu sollte der GAK-Rahmenplan unter Punkt „1.6.3 Kumulierbarkeit“ um folgenden Satz ergänzt werden: „Vorhaben, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, sind bei Biogasanlagen für den Anlagenteil abgedeckter Gülle- und Gärrestelager sowie Gärresttrocknungsanlagen nach dem AFP förderfähig.“

6. Pflicht zur Abdeckung von Gärproduktlagern weiterentwickeln

Eine Vergütungsbedingung im EEG 2017 ist, dass die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt. Anlagen, die ausschließlich Gülle vergären, sind zwar von dieser Pflicht ausgenommen. Doch an vielen Standorten ist die anfallende Güllemenge nicht ausreichend und muss durch den ergänzenden Einsatz von Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen wirtschaftlich erschlossen werden. Diese Anlagen unterliegen demnach voll der Pflicht zur Sicherstellung der Mindestverweilzeit von 150 Tagen im EEG.

Nach Ansicht der Bioenergieverbände sind selbstverständlich Maßnahmen zu ergreifen, die Methanemissionen aus Gärprodukten zu minimieren. Aber die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch die Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses, z.B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate, die über das Restgaspotenzial überprüfbar ist, oder Verfahren der Gärproduktaufbereitung, bei denen der Methanisierungsprozess unterbrochen wird, sind technisch mögliche sowie fachlich geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus ist die 150 Tage Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von – im Vergleich z.B. zu Fetten schwerer abbaubaren – Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (quasi kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Die Regelung ist daher nicht geeignet, auf andere Verfahrensgestaltungen und/oder auf die Vergärung anderer Inputstoffe „1:1“ übertragen zu werden.

Mit der Fixierung auf eine Mindestverweilzeit wirkt das EEG als Innovationshemmnis: Investitionen in Substrat- oder Gärproduktaufbereitungstechnologie bzw. neue verfahrenstechnische Lösungen sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht unnötig und ggf. schlicht unrentabel, wenn das EEG dadurch erreichbare Kosteneinsparungen im Behälterbau verhindert.

Vorgeschlagene Maßnahme:

Aus den genannten Gründen sollten die Vergütungsanforderungen zur Vermeidung von Methanemissionen technologieneutraler gestaltet sein. Als Vorbild kann der aktuelle Entwurf der TA Luft dienen. Zur Minimierung der Methanemissionen aus Gärprodukten schreibt der Entwurf vor, dass eine Anlage entweder so konzipiert sein muss, dass Substrat bzw. Gärprodukt mindestens 150 Tage im gasdichten System verbringen, oder dass nachzuweisen ist, dass die Methanemissionen des Gärprodukts unter 1 Prozent des ursprünglichen Methanpotenzials des Substrats liegen. Diese Form der Flexibilität ermöglicht technologische Innovationen (z.B. Substrataufbereitung) und damit ggf. die Senkung von Investitionskosten. Diese Anforderung sollte ins EEG übernommen werden. Sobald die TA Luft in Kraft getreten ist, könnte im EEG auf diese verwiesen werden.

7. Umsetzung der neuen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie in deutsches Recht

Mit der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union (RED II) werden eine Reihe von Vorgaben zu Erneuerbaren Energien im Verkehrssektor im Allgemeinen, aber auch zu Biokraftstoffen neu geregelt. Dazu gehören Ziele zur Nutzung von „fortschrittlichen Kraftstoffen“, insbesondere Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen, sowie eine neue Methodik zur Berechnung der Treibhausgasbilanz von Biogas aus Gülle. So soll bei der Frage, wieviel Treibhausgas durch die Nutzung von Biogas aus Gülle eingespart wird, zukünftig auch berücksichtigt werden, dass Biogas aus Gülle nicht nur ein treibhausgasneutraler Energieträger ist, sondern auch Methanemissionen in der Viehhaltung einspart. Die Umsetzung dieser Neuregelungen in deutsches Recht könnte insbesondere den Einsatz von Gülle-Biogas im Verkehrssektor sehr attraktiv machen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Die RED II sollte so schnell wie möglich in deutsches Recht umgesetzt werden. Laut EU-Recht bis spätestens 2021. Dazu gehört zum einen, in der 38. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) den Mindestanteil fortschrittlicher Kraftstoffe zu erhöhen, den Mineralölunternehmen in Verkehr bringen müssen („Unterquote“). Zum anderen sollten die methodischen Vorgaben der Berechnung der Treibhausgasbilanz entsprechend übernommen werden. Um eine entsprechende Lenkungswirkung der Kraftstoffquoten zu

erzielen, sollte die existierende Pönalisierung der Quotennichterfüllung fortgesetzt und auf die Unterquote übertragen werden. Entscheidend ist hierbei eine ausreichende Höhe der Pönale (aktuell 490 €/t CO₂).

8. Rechtsbereich / Einstufung von Gülle im Abfallrecht (insbesondere EU-Abfallrahmenrichtlinie / Kreislaufwirtschaftsgesetz) weiterentwickeln

Gülle, die zur Vergärung bestimmt ist, fällt prinzipiell in den Geltungsbereich des Abfallrechts. Der Lieferant der Gülle und der Betreiber der Biogasanlage müssen dann die zusätzlichen Anforderungen des Abfallrechts erfüllen. Dies kann Betreiber davon abhalten, Gülle einzusetzen. Zwar können die zuständigen Behörden die Gülle als „Nebenprodukt“ einstufen und damit Lieferant und Betreiber von diesen Anforderungen befreien. Das Prozedere für diese Bewertung als Nebenprodukt ist jedoch aufwändig und schreckt insbesondere Wirtschaftsdünger aufnehmende Betriebe ab.

Vorgeschlagene Maßnahme:

Grundsätzlich sollte Gülle, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, wieder vom Geltungsbereich der EU-Abfallrahmenrichtlinie und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ausgenommen werden. Solange dies nicht realisiert ist, sollte die Einstufung von Gülle als Nebenprodukt i.S.d. Abfallrechts möglichst unbürokratisch und bundesweit einheitlich umgesetzt werden.

9. Pferdemist als „Gülle“ im Sinne des EEG 2009 anerkennen

Bei der Ausgestaltung des Güllebonus im EEG 2009 wird als Definition von „Gülle“ auf die damals gültige aber inzwischen aufgehobene EG-Verordnung Nr. 1774/2002 verwiesen. Diese umfasst zwar die für Biogasanlagen typische Schweine- und Rindergülle sowie Rinderfestmist, Pferdemist jedoch nur von Schlachttieren (Nutztieren). Folglich wird der Einsatz von Pferdemist aus Reitställen nicht über den Güllebonus angereizt und kaum in Biogasanlagen eingesetzt.

Vorgeschlagene Maßnahme:

Um auch den Einsatz von Pferdemist anzureizen, sollte bei der Ausgestaltung des Güllebonus auf die neue EG-Verordnung Nr. 1069/2009 verwiesen werden, die die alte Verordnung ersetzt und Pferde grundsätzlich als Nutztiere und deren Mist somit als Gülle einstuft.

Kontakt:

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
rostek@bioenergie.de
T +49 (0) 30 | 27 58 179 00
www.hauptstadtbuero-bioenergie.de